

**GEMEINDE
UNTERSCHNEIDHEIM**



OSTALBKREIS

**Bebauungsplan
„Gewerbegebiet
Millen III“
in Unterschneidheim**

**Umweltbericht
mit
Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung**



**GRIMM ■
INGENIEURE**

**Dresdener Str. 8
73479 Ellwangen**

**Telefon 07961 / 9023-0
www.grimm-ingenieure.com**



**BEBAUUNGSPLAN
„Gewerbegebiet Millen III“
in Unterschneidheim**

**Umweltbericht
mit Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung**

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
1. INHALT UND ZIELE DES BEBAUUNGSPLANES	2
1.1 Rechtliche Grundlagen des Umweltberichtes	3
1.2 Übergeordnete Planungen	3
1.3 Umsetzung der planerischen und gesetzlichen Vorgaben	3
2. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN	4
2.1 Schutzgut Pflanzen und Tiere	4
2.2 Schutzgut Landschaftsbild und Erholung	5
2.3 Schutzgut Boden	5
2.4 Schutzgut Wasser	5
2.5 Schutzgut Luft und Klima	6
2.6 Schutzgut Mensch und Kultur	7
3. MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERRINGERUNG UND ZUM AUSGLEICH NACHTEILIGER UMWELTWIRKUNGEN	7
3.1 Vermeidungsmaßnahmen	7
3.2 Planinterne Ausgleichsmaßnahmen	7
3.3 Externe Ausgleichsmaßnahmen	7
3.4 Eingriffs- Ausgleichsbilanz des Bebauungsplanes	8
4. VERMEIDUNGS- UND MINIMIERUNGSGEBOT	9
5. PRÜFEN VON PLANUNGSALTERNATIVEN	9
6. MONITORING	9
6.1 Inhalte des Monitorings	10
6.2 Zeitlicher Ablauf des Monitorings	10
7. ZUSAMMENFASSUNG	10
<u>Anlagen</u> - Zustandsbewertung „Bestand“ und „Planung“ (6 Blatt) - Bestandsplan (Verkleinerung o.M.)	

Aufgestellt:
02.03.2022 / 23.05.2022 / 21.07.2022

Ausgefertigt:
Unterschneidheim, 21.03. / 23.05. / 12.09.2022

GRIMM INGENIEURE

Dipl.-Ing. C.-P. Grimm

GEMEINDE UNTERSCHNEIDHEIM

JOHANNES JOAS, Bürgermeister

1. INHALT UND ZIELE DES BEBAUUNGSPLANES

Anlass und Ziel

Die Gemeinde Unterschneidheim beabsichtigt mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Millen III“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung eines ortsansässigen, international tätigen Metall- und Maschinenbaubetriebes zu schaffen. Der Bedarf für die Ausweisung ist gegeben.

Alternativen

Das Plangebiet grenzt unmittelbar an eine bestehende Gewerbebaufläche an. Eine Ausweisung einer Gewerbebaufläche an anderer Stelle ist für den betreffenden Betrieb in adäquater Weise nicht möglich, da sich dann betriebsinterne Abläufe, etc. erheblich erschweren würden bzw. nicht mehr möglich wären.

Lage des Plangebietes im Raum

Das Plangebiet befindet sich am südlichen Ortsrand von Unterschneidheim, direkt angrenzend an das bestehende Gewerbegebiet Millen II. Die Ausdehnung des Plangebietes beträgt in Ost-West-Richtung ca. 130 m und in Nord-Süd-Richtung ca. 120 m. Das Plangebiet fällt relativ stetig von Nordwest nach Südost.

Das Plangebiet wird derzeit ausschließlich als landwirtschaftliche Ackerfläche genutzt. Es ist unversiegelt und un bebaut (vgl. Bestandsplan in der Anlage).

Inhalt des Bebauungsplanes

Mit dem vorliegenden Bebauungsplangebiet wird ein Gewerbegebiet mit einer überbaubaren Fläche von ca. 1,1 ha ausgewiesen. Im Osten grenzt das Plangebiet an ein bereits aufgesiedeltes Gewerbegebiet an. Im Westen und im Süden ist mittelfristig die Erweiterung der Gewerbebaufläche über den plangegegenständlichen Bereich hinaus geplant.

Verkehrliche Erschließung

Die Erschließung der Baufläche erfolgt über das bestehende Gewerbegebiet und die bestehenden Erschließungsstraßen.

Ver- und Entsorgung

Das Plangebiet wird über bestehende Anlagen und Leitungen im benachbarten Gewerbegebiet ver- und entsorgt.

Größe des Plangebietes

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 1,2 ha, die sich wie folgt aufteilt:

Baufläche	1,1 ha
Private Grünflächen	0,1 ha
<hr/>	<hr/>
Gesamtfläche des Plangebietes	1,2 ha

Knapp 0,2 ha des Plangebietes sind durch den rechtskräftigen Bebauungsplan Millen II bereits überplant.

1.1 Rechtliche Grundlagen des Umweltberichtes

Zur Notwendigkeit und Durchführung des Umweltberichtes heißt es im BauGB (1. Kapitel – Allgemeines Städtebaurecht (§§ 1 - 135c) 1. Teil - Bauleitplanung (§§ 1 - 13) 1. Abschnitt - Allgemeine Vorschriften (§§ 1 - 4c)) unter § 2a „Begründung zum Bauleitplanentwurf, Umweltbericht“ in der neu gefassten Vorschrift durch das Gesetz zur Anpassung des Baugesetzbuchs an EU – Richtlinien (Europarechtsanpassungsgesetz Bau - EAG Bau) vom 24.6.2004:

Die Gemeinde hat im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans eine Begründung beizufügen. In ihr sind entsprechend dem Stand des Verfahrens

1. die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen des Bauleitplans und
2. in dem Umweltbericht nach der Anlage zu diesem Gesetzbuch die auf Grund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung.

1.2 Übergeordnete Planungen

Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Unterschneidheim (Gemeindeverwaltungsverband Tannhausen mit den Gemeinden Stöttlen, Tannhausen und Unterschneidheim) ist das Plangebiet als geplante Gewerbebaufläche enthalten.

Schutzgebiete

Im Plangebiet selbst sind keine Fauna-Flora-Habitat-, Natur-, Landschafts- oder Wasserschutzgebiete ausgewiesen.

Kartierte Biotop

Im Plangebiet selbst oder in planungsrelevanter Umgebung befinden sich keine nach § 33 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg kartierten Biotop.

Bebauungsplanung

Im Osten wird eine ca. 0,2 ha große Teilfläche des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Millen II“ überplant.

1.3 Umsetzung der planerischen und gesetzlichen Vorgaben

Der Forderung von BauGB und BNatSchG zum Ausgleich erheblicher Eingriffe in Natur und Haushalt wird durch eine in den Umweltbericht integrierten Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung entsprochen.

2. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Die Prognose über die Entwicklung des Planungsraumes bei Nichtdurchführung der Planung wird durch die Bestandsbeschreibung und den beiliegenden Bestandsplan hinreichend erläutert. Nachfolgend werden die zu erwartenden Veränderungen beschrieben, die sich bei Realisierung der Planung ergeben werden.

2.1 Schutzgut Pflanzen und Tiere

Flora und Biotopstruktur

Die rechnerische Bilanzierung basiert auf der Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökokonto-Verordnung-ÖKVO) vom 19.12.2010.

In der Anlage zum Umweltbericht (Bestandsplan) ist der Ist-Zustand des Plangebietes hinsichtlich seiner Biotopstrukturen kartiert.

Die Fläche des Bebauungsplanes wird derzeit als landwirtschaftliche Ackerfläche intensiv genutzt (vgl. beiliegender Bestandsplan). Gehölz- oder Strauchstrukturen sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden.

In der Anlage des Umweltberichtes sind die naturschutzfachlichen Berechnungen des Bestandes und des Prognosezustandes nach Planrealisierung enthalten – dabei sind die Flächen des überplanten Bereichs „Millen II“ ausgenommen, da diese im bereits im Verfahren „Millen II“ bilanziert wurden. Demnach ergeben sich folgende Bilanzwerte:

Bestand	38.952	Ökopunkte
<u>Planung</u>	<u>19.185</u>	<u>Ökopunkte</u>
Defizit	- 19.767	Ökopunkte

Artenschutz

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ist darüber hinaus zu prüfen, ob besonders oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten, insbesondere auch im Sinne des § 44 BNatSchG betroffen sein können. Eine diesbezügliche artenschutzrechtliche Untersuchung wurde von den Dipl.-Biologen Weiß & Weiß mit Datum vom 16.08.2019 gutachterlich durchgeführt. Im Ergebnis kommen die Gutachter:Innen zu folgendem Fazit:

„... Die erforderlichen Untersuchungen im ackerbaulich geprägten Eingriffsraum und seinem funktionalen Umfeld wurden im Frühjahr 2019 durchgeführt. Es wurden im Umfeld 6 Feldlerchen-Brutpaare beobachtet, im Planungsraum selber fehlte die Feldlerche. Zwei der beobachteten Feldlerchenbrutpaare waren so nah am geplanten Gewerbegebiet gelegen, dass mit einer Aufgabe der Brutplätze mit Umsetzung des BP Millen III zu rechnen ist. ...

Angesichts der Gefährdung der Feldlerche und ihres starken Rückgangs sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zu ergreifen (CEF-Maßnahmen), um den Bestand zu stützen....“

Der Gutachter schlägt alternativ drei Maßnahmenpakete vor, „... die sowohl die Brutplatzsituation als auch die Nahrungssituation für die Feldlerche im Raum verbessern. ...“

Maßnahme 1: Anlage von 4 Feldlerchenfenstern und einem Saumstreifen zur Erhöhung der Brutplatzdichte und Verbesserung der Nahrungssituation. ...

Alternativ:

Maßnahme 2: extensive Ackernutzung auf 1 ha Fläche im 2 km Umfeld um Millen III.

...

Alternativ:

Maßnahme 3: Buntbrache auf 1 ha Fläche....“

Die Gemeinde Unterschneidheim wird eine dieser Maßnahme zugunsten der Feldlerche vor Aufsiedlung des Plangebiets in Abstimmung mit der Gutachter:in und der Unteren Naturschutzbehörde realisieren, so dass in Übereinstimmung mit der gutachterlichen Feststellung „der Verbotstatbestand des § 44 BNatSchG nicht ausgelöst wird.“

2.2 Schutzgut Landschaftsbild und Erholung

Der Untersuchungsraum im Süden von Unterschneidheim ist derzeit bereits durch die großvolumigen Gewerbebauten verschiedener Firmen geprägt. Bei Planrealisierung dehnt sich die Gewerbefläche um ca. 100 m weiter nach Westen aus. Eine wesentliche Veränderung des Landschaftsbildes ist dadurch nicht zu erwarten, wenngleich die Gewerbefläche noch prägnanter in Erscheinung treten wird.

Durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung und durch die Nähe zur gewerblichen Bebauung besitzt das Plangebiet keine nennenswerte Erholungsfunktion.

2.3 Schutzgut Boden

Das Schutzgut Boden wird durch die vorliegende Planung in seiner Leistungsfähigkeit und Schutzbedürftigkeit beeinflusst. Für die Bewertung des Eingriffes in die Schutzfunktionen des Bodens wurde die Arbeitshilfe „Das Schutzgut Boden in der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung, Dezember 2012“ der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW), herangezogen.

In der Anlage zu diesem Umweltbericht ist die bodenschutzfachliche Bewertung des Planvorhabens im Ist-Zustand und bei Planrealisierung beigefügt. Auf die Anlage wird verwiesen. Demnach ergibt sich folgende bodenschutzfachliche Bilanzierung:

Bestand	96.996	Ökopunkte
<u>Planung</u>	<u>18.506</u>	<u>Ökopunkte</u>
Defizit	-78.490	Ökopunkte

2.4 Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser wird nachfolgend getrennt nach Oberflächenwasser und Grundwasser bewertet.

Oberflächenwasser

Oberflächengewässer sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden. Am nördlichen Rand des Plangebietes verläuft der Millengraben, der jedoch durch das Planvorhaben nicht direkt tangiert wird.

Das nicht verschmutzte Dachflächenwasser wird separat gesammelt, in Zisternen, Mulden, o.ä. gedrosselt und dem Millengraben zugeführt. Das Schmutzwasser wird zusammen mit dem Niederschlagswasser von Hof- und Straßenflächen in einen gemeinsamen Mischwasserkanal abgeleitet und der Kläranlage zugeführt.

Durch die geplanten Maßnahmen zur Regenwasserrückhaltung werden Stoßbelastung für den Vorfluter vermieden und die Einleitungen auf ein gewässerverträgliches Maß reduziert. Gleichzeitig wird dem Vorfluter kein bzw. kaum Regenwasserzufluss entzogen. Die Auswirkungen auf die Oberflächengewässer werden aufgrund der Regenwasserrückhaltung und der Kleinräumigkeit des Plangebiets nur marginal sein.

Grundwasser

Die Retentionsfähigkeit für Oberflächenwasser ist aufgrund der geologischen und topografischen Eigenschaften als gering einzustufen. Oberflächennahe Grundwasserleiter sind topografiebedingt nicht durch die Maßnahme betroffen.

Durch die geplante Bebauung kommt es zur Versiegelung von Flächen, auf denen die Versickerung von Niederschlagswasser und somit auch die Grundwasserneubildung unterbunden werden. Durch die Ableitung des nicht verunreinigten Dachflächenwassers in den Vorfluter wird jedoch eine Kompensation zur Versiegelung geschaffen.

Infolge der derzeitigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung ist ein Nährstoffeintrag in das Grundwasser durch Natur- oder Kunstdünger im Istzustand gegeben. Dies wird bei Planrealisierung unterbunden. Eine Belastung des Grundwassers durch Schadstoffeintrag ist infolge der Aufsiedlung nicht zu erwarten, da eine gezielte Versickerung von (verunreinigtem) Oberflächenwasser nicht geplant ist.

Bei den Baumaßnahmen sind bei fachgerechter Ausführung keine wesentlichen Beeinträchtigungen des Grundwassers zu erwarten. Vor- und Nachteile für das Grundwasser gleichen sich durch das Planvorhaben weitgehend aus - eine wesentliche Beeinträchtigung des Grundwassers ist nicht zu erwarten.

2.5 Schutzgut Luft und Klima

Die durchschnittliche Jahrestemperatur kann mit ca. 7° bis 9° C angegeben werden, die jährliche Niederschlagsmenge beträgt im Mittel ca. 800 mm bis 900 mm pro Jahr.

Bei Realisierung des „Gewerbegebietes Millen III“ ist mit lokalen klimatologischen Auswirkungen nicht zu rechnen. Eine nachteilige Veränderung der Klimaverhältnisse ist auch aufgrund der sehr geringen Baufläche des Plangebietes nicht zu erwarten.

2.6 Schutzgut Mensch und Kultur

Hinsichtlich Kulturgüter liegen keine Erkenntnisse im Plangebiet vor. Eine denkmalschutzspezifische Sondierung hat jedoch nicht stattgefunden. Durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung und insbesondere durch die umgebende gewerbliche Bebauung ist das Plangebiet bereits heute anthropogen geprägt.

Der landwirtschaftliche Betrieb, der die Fläche des Plangebietes derzeit bewirtschaftet, ist - aufgrund der sehr geringen Fläche - in seiner Existenz nicht gefährdet.

Insgesamt wird für das Schutzgut Mensch und Kultur keine wesentliche Veränderung durch das geplante Vorhaben prognostiziert.

3. MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERRINGERUNG UND ZUM AUSGLEICH NACHTEILIGER UMWELTWIRKUNGEN

3.1 Vermeidungsmaßnahmen

Folgende Maßnahmen zur Konfliktvermeidung sind vorgesehen:

- Alle Eingriffe in Gehölzbestände dürfen nur außerhalb der Vogelbrutzeit zwischen dem 01. Oktober und 28. Februar erfolgen.

3.2 Planinterne Ausgleichsmaßnahmen

- Pflanzgebot von 13 standortgerechten, heimischen Laubbäumen.

Die planinternen Maßnahmen können aufgrund der vorgesehenen Nutzung in ihrer Fläche und Intensität nicht ausgeweitet werden. Zusätzliche planinterne Maßnahmen sind über das vor genannte Maß realistischerweise nicht durchführbar.

3.3 Externe Ausgleichsmaßnahmen

Eine Kompensation des planbedingten Eingriffs in Natur, Boden und Landschaft ist nur durch zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Millen III“ gegeben.

Bei verschiedenen Vorhaben der Bauleitplanung in der Gesamtgemeinde Unterschneidheim ergibt sich immer wieder die Notwendigkeit von planexternen Ausgleichsmaßnahmen zur Kompensation des Eingriffes in Natur, Umwelt und Boden. Die Gemeinde Unterschneidheim hat deshalb vor dem Hintergrund einer ganzheitlichen, naturschutzfachlichen Planung ihres Gemeindegebietes ein Ökokonto angelegt.

Das Ökokonto sieht eine großflächige, naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahme im Bereich Sechtatal bei Sechtenhausen (Gewann Bruckwiesen) zur Verbesserung der Biotopqualität und zur Schaffung höherwertiger Biotope vor. Entwicklungsziel dieser

Maßnahme ist, auf einer Fläche von ca. 8,4 ha die bestehenden Wiesen zu artenreichen Fettwiesen und Magerwiesen zu entwickeln sowie gewässerbegleitende Hochstaudenfluren aufzubauen. Ferner ist vorgesehen, „...die nicht mehr genutzten gewässerbegleitenden Streifen vollständig aus der Nutzung herauszunehmen. Sie können als Biber-Lebensraum genutzt werden, ohne Konflikte mit der landwirtschaftlichen Nutzung. ...Als Erhaltungsziel wird die Erhaltung der vom Biber geschaffener Gewässerstrukturen und die Bereitstellung der durch die Tieraktivitäten in Anspruch genommenen Flächen und Ufer innerhalb der ausgewiesenen Gewässerrandstreifen mit ihren sich einstellenden natürlichen Ufersäumen im MaP genannt. Diese beiden Ziele können in dem Ausgleichsbereich verwirklicht werden.“
 (Quelle: Ökokonto Unterschneidheim, Büro Weiß & Weiß).

Darüber hinaus werden im Bereich der großflächigen Ausgleichsmaßnahme - bedingt durch die natürlichen Ausgangsbedingungen des weiten Talraums und die großen Wiesenflächen in der Nähe zur Itzlinger Lache - Kiebitzreviere zusätzlich geschaffen.

Alle von den v.g. Maßnahmen betroffenen Flurstücke befinden sich im Eigentum der Gemeinde Unterschneidheim, so dass die Realisierung gesichert ist.

3.4 Eingriffs- Ausgleichsbilanz des Bebauungsplanes

In der Summe ergibt sich für den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Millen III“ unter Berücksichtigung der planexternen Ausgleichsmaßnahmen bzw. des Ökokontos nachfolgende naturschutzfachliche Eingriffs-/Ausgleichs-Bilanz (siehe hierzu auch die detaillierten Berechnungen in der Anlage).

	planintern		planexterner Kompensationsbedarf
	vorher	nachher	
	[ÖP]	[ÖP]	[ÖP]
Natur und Umwelt	38.952	19.185	19.767
Boden	96.996	18.506	78.490
Summe	135.948	37.691	98.257
			Ausgleichswert [ÖP]
Guthaben Ökokonto, Stand Januar 2022			285.422
abzüglich Ausgleichsmaßnahmen "GE Millen III"			-98.257
Verbleibt auf Ökokonto			187.165

Die vorstehende Tabelle zeigt, dass der bei Planrealisierung zwangsläufig verursachte Eingriff in Natur, Boden und Umwelt durch die geplanten ökologischen Maßnahmen innerhalb des Plangebiets und unter Einbeziehung der Maßnahmen des Ökokontos vollständig kompensiert wird.

4. VERMEIDUNGS- UND MINIMIERUNGSGEBOT

Der Eingriff in Natur, Boden und Umwelt ist unvermeidbar, weil die Schaffung von zusätzlichen Bauflächen zwangsläufig zu einem Eingriff führen muss. Die Ausweisung einer Gewerbefläche im direkten Anschluss an ein bestehendes Gewerbegebiet ist ökonomisch und auch ökologisch sinnvoll. Dabei wird die Ausweisung von neuen Gewerbebauflächen gegenüber dem Bestandsschutz von Landwirtschaft, Natur und Landschaft als höherrangig eingestuft.

Dem planimmanenten Interessenkonflikt zwischen der Deckung des Gewerbeflächenbedarfs und der Eingriffe in Natur und Umwelt soll durch folgende Planungsinhalte abgeholfen bzw. minimiert werden:

- Anschluss an ein bestehendes Gewerbegebiet
- Vermeidung von aufwendigen öffentlichen Verkehrsanlagen
- Bepflanzungsmaßnahmen auf privaten Flächen

5. PRÜFEN VON PLANUNGSAalternativen

Durch die konkrete Erweiterungsabsicht eines bestehenden Gewerbebetriebes sind Standortalternativen aus ökonomischer Sicht nicht zielführend. Die plangegegenständliche Fläche ist bereits in der vor Jahren aufgestellten vorbereitenden Bauleitplanung als Gewerbefläche enthalten. Die Fläche wird intensiv landwirtschaftlich genutzt und ist frei von jeglichen Biotopstrukturen. An keinem anderen Standort in Unterschneidheim ist unter Abwägung der relevanten ökonomischen, stadtplanerischen, wasserwirtschaftlichen und naturschutzfachlichen Belange eine Erweiterung des Gewerbebetriebes mit einem geringeren Eingriff in Natur und Landschaft möglich.

6. MONITORING

Gemäß § 4c BauGB überwachen die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Zielrichtung des Monitorings ist es, insbesondere die unvorhergesehenen Umweltauswirkungen nachhaltig zu erfassen.

Für die hier vorliegende Bebauungsplanung sind durch ein geeignetes Monitoringverfahren die Umweltauswirkungen, die bei der Planaufstellung lediglich prognostiziert werden konnten, nach der Umsetzung nachzuweisen.

6.1 Inhalte des Monitorings

Im Zuge des Monitorings ist z.B. nachzuweisen,

- ob die angewandte Methodik zur Biotopbewertung die tatsächliche Bewertung für das Plangebiet und für die außerhalb des Plangebietes vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen lieferte;
- ob die Wertfaktoren der Biotopbewertung auch langfristig vertretbar sind;
- ob die Versiegelung des gesamten Plangebietes entsprechend der Prognosen eingehalten wurden;
- ob es weitere Umweltbelastungen gab, die nicht sicher vorhergesagt werden konnten.

6.2 Zeitlicher Ablauf des Monitorings

Wann und in welcher Weise die Gemeinde Unterschneidheim ihre Prognose der Umweltauswirkungen überwacht, orientiert sich am nachfolgenden Zeitplan.

Vor der Erschließung und Aufsiedelung des Plangebietes:

- wurden artenschutzrechtlichen Maßnahmen zugunsten der Feldlerche entsprechend den gutachterlichen Anweisungen umgesetzt?
- wurden die planexternen Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Ökokontofläche realisiert?

Nach der Aufsiedelung des Plangebietes:

- wurden die Anpflanzungen auf den privaten Flächen im Plangebiet entsprechend dem Bebauungsplan angelegt bzw. durchgeführt?
- sind Erhalt und Unterhalt der ökologischen Maßnahmen im Bebauungsplan und der Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Bebauungsplangebietes gesichert?
- wurde der Versiegelungsgrad eingehalten?
- können die im Zuge des Bebauungsplanverfahrens getroffenen Prognosen bestätigt werden?

7. ZUSAMMENFASSUNG

Die Gemeinde Unterschneidheim beabsichtigt am südlichen Ortsrand ihres Hauptortes einem bestehenden Gewerbebetrieb eine Erweiterung seines Betriebsareals um ca. 1,2 ha zu ermöglichen.

Bei den zur Überbauung vorgesehenen Flächen handelt es sich ausschließlich um intensiv landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen. Biotope nach § 30 BNatSchG bzw.

§ 33 NatSchG, Landschaftsschutz-, Naturschutz- oder Wasserschutzgebiete sind durch die Planung nicht betroffen.

Öffentliche Erschließungsanlagen sind für die Planrealisierung in nur sehr geringem Umfang notwendig.

Für das Plangebiet wurde eine artenschutzrechtliche Untersuchung durchgeführt. Als Folge dessen sind vor Planrealisierung Maßnahmen zugunsten der Feldlerche zu realisieren, um den Belangen des Artenschutzes gerecht zu werden.

Durch die Festsetzung von Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes wird eine Minderung des Eingriffs erreicht. Eine Kompensation des Eingriffes ist planintern jedoch nicht gegeben. Zur Kompensation des Eingriffes wird eine großflächige Ausgleichsmaßnahme des Ökokontos der Gemeinde Unterschneidheim außerhalb des Plangebietes herangezogen.

Die naturschutzfachliche Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung weist unter Einbeziehung des Ökokontos ein positives Ergebnis aus, d.h. dass durch die vorgesehenen naturschutzrelevanten Maßnahmen innerhalb und außerhalb des Plangebietes der bei Planrealisierung verursachte Eingriff in Natur, Boden und Umwelt vollständig ausgeglichen werden kann.

Bei der Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse am Fortbestand und der zukunftsfähigen Entwicklung eines ortsansässigen Gewerbebetriebes einschl. den damit verbundenen Arbeitsplätzen und dem zwangsläufigen Eingriff in die Natur und Boden, wird unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit die gewerbliche Entwicklung als vorrangig eingestuft. Zur Erreichung des genannten öffentlichen Belanges ist dieser unvermeidbare Eingriff in Natur und Landschaft an keinem anderen Ort in Unterschneidheim mit einem geringeren Umfang durchführbar.

Im Rahmen der Abwägung wird unter Berücksichtigung der im Umweltbericht beinhalteten Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung festgestellt, dass der vorliegende Bebauungsplan den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes in ausreichendem Maße Rechnung trägt.

H:\Auftrag\2022\22-001 BP GE Millen III USH\Bericht\2022-03-02 Umweltbericht Millen III.docx

Naturschutzfachliche Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung unter Einbeziehung des Schutzgutes Bodes

Grundlagen:

- Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökokonto-Verordnung - ÖKVO) vom 19. Dezember 2010
- " Das Schutzgut Boden in der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung, Dezember 2012", Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW)
- Bodenkarte BK 50 des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB)
- Naturschutzfachlicher Bestandsplan, Grimm Ingenieure Februar 2022
- Zeichnerischer Teil des Bebauungsplanes Gewerbegebiet "Millen III"

Ergebnis:

Gemäß nachfolgender Berechnungen und Ausführungen ergibt sich folgende Eingriff-Ausgleichsbilanz:

	Planintern		Planexterner Kompensationsbedarf
	vorher	nachher	
	[ÖP]	[ÖP]	[ÖP]
Natur und Umwelt	38.952	19.185	19.767
Boden	96.996	18.506	78.490
Summe	135.948	37.691	98.257

Zur Kompensation des planbedingten Eingriffs in Boden, Natur und Umwelt sind außerhalb des Bebauungsplangebietes ökologische Ausgleichmaßnahmen mit einem Bilanzwert von ca. 22.500 ÖP erforderlich. Der Ausgleich wird im Rahmen des Ökokontos der Gemeinde Unterschneidheim erreicht.

	Ausgleichswert [ÖP]
Guthaben Ökokonto, Stand Januar 2022 (incl. GE Geißesspan III)	285.422
abzüglich Ausgleichmaßnahmen GE "Millen III"	-98.257
Verbleibt auf Ökokonto	187.165

Aufgestellt:
 02.03.2022
 GRIMM.INGENIEURE
 A.Krauß / C.Grimm

Ökologische Bewertung von Bestand und Planung

vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökokonto-Verordnung - ÖKVO) vom 19. Dezember 2010

ÖP = Ökopunkte

Zustandsbewertung "Bestand"

Biotoptyp	Nr.	Feinmodul mit Normalwert und Wertspanne	Bilanzfaktor	Fläche [m²]	Bilanzwert [ÖP]
Acker	37.11	4-8	4	9.674	38.696
kleine Grünfläche (Wegseitengrün)	60.50	4-8	4	64	256
Fläche Bestand	-	-	0	1.780	0
Summe				11.518	38.952

Gesamtsumme Bestand 38.952 ÖP

Zustandsbewertung "Planung"

Biotoptyp	Nr.	Planungsmodul mit Normalwert und Wertspanne	Bilanzfaktor	Fläche [m²]	Bilanzwert [ÖP]
von Bauwerken bestandene Fläche	60.10	1	1	7.247	7.247
unbebaubare Fläche	60.60	6	6	1.812	10.871
Weg mit Kies, Schotter	60.23	2	2	388	776
Straße, Weg oder Platz, asphaltiert	60.20	1	1	291	291
Fläche Bestand	-	-	0	1.780	0
Summe				11.518	19.185

Gesamtsumme Planung 19.185 ÖP

Gemeinde Unterschneidheim
 Bebauungsplan Gewerbegebiet "Millen III" in Unterschneidheim

Detaillierte Flächenberechnung Bestand

Gesamtfläche des Plangebietes 11.518 m²

	Acker	kleine Grünfläche (Wegseiten-grün)	Fläche Bestand	Summe
Biotoptyp Nr.	37.11	60.50	-	
Fläche Millen III	9.674 m ²	64 m ²		
Summe	9.674 m ²	64 m ²		9.738 m ²
Fläche Millen II, unverändert			1.780 m ²	1.780 m ²
Gesamt				11.518 m²

Gemeinde Unterschneidheim
 Bebauungsplan Gewerbegebiet "Millen III" in Unterschneidheim

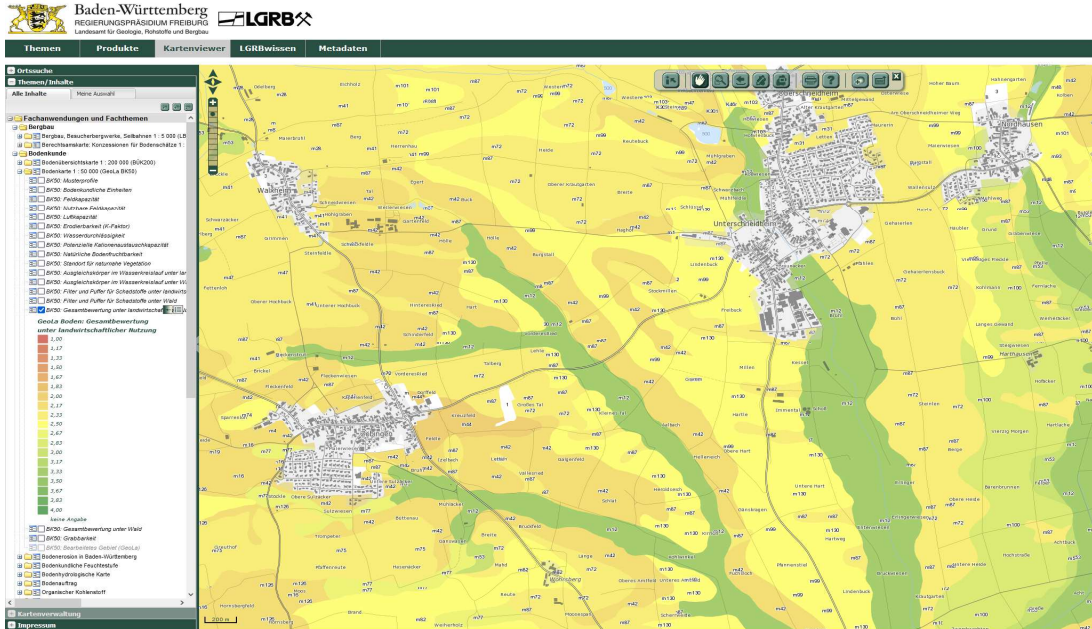
Detaillierte Flächenberechnung Planung

Gesamtfläche des Plangebietes 11.518 m²

	Gewerbe- baufäche	Grund- flächenzahl / Anteil Fläche	von Bauwerken bestandene Fläche 60.10	Garten / nicht bebaubare Fläche 60.60	Weg mit Kies, Schotter 60.23	Straße, Weg, Platz 60.20	Summe
Baufläche Verkehrsgrün Fahrbahn Gehweg Schrammbord	9.059 m ²	0,8	7.247 m ²	1.812 m ²	388 m ²	223 m ² 51 m ² 17 m ²	
Summe			7.247 m ²	1.812 m ²	388 m ²	291 m ²	9.738 m ²
Fläche Millen II	1.453 m ²	0,8	1.162 m ²	291 m ²		250 m ²	

Bewertung des Schutzgutes "Boden"

Das Schutzgut Boden in der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung, Dezember 2012⁴ der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW), herangezogen. Dabei wurden auf Grundlage der Bodenkarte BK 50 des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) folgende Bewertungsklassen in Ansatz gebracht:



Bodenkarten BK 50 (www.lgrb-bw.de)

Bodentyp Pseudogley-Parabraunerde aus Lösslehm
 Gesamtbewertung 2,5 gemäß BK 50 bzw. Bodenfunktionen nach "Bodenschutz 23"

Durch die Transformation in Ökopunkte (4 Ökopunkte je Wertstufe) kann eine schutzgutübergreifende Bilanzierung erstellt werden

Die Wertstufe von 2,5 führt zu einem Ansatz von 10 Ökopunkten(ÖP) je m².

Der Kompensationsbedarf (KB) wird zunächst in Bodenwerteinheiten (BWe) berechnet:

$$\begin{aligned}
 \text{KB} &= \text{Fläche [m}^2\text{]} \times (\text{Wve} - \text{Wne}) \\
 \text{mit} \\
 \text{KB} &= \text{Kompensationsbedarf in BWe} \\
 \text{Fläche [m}^2\text{]} &= \text{Eingriffsfläche in m}^2 \\
 \text{Wve} &= \text{Wertstufe des Bodens vor dem Eingriff} \\
 \text{Wne} &= \text{Wertstufe des Bodens nach dem Eingriff}
 \end{aligned}$$

Bewertung des Schutzgutes "Boden"

Bewertung vor dem Eingriff:

Ackerfläche	9.674 m ²	x	10,00	ÖP/m ²	=	96.740	ÖP
Verkehrsgrünfläche	64 m ²	x	4,00	ÖP/m ²	=	256	ÖP
Summe vor dem Eingriff	9.738 m²					96.996	ÖP

Bewertung nach dem Eingriff:

durch Gebäude überbaute Flächen	7.247 m ²	x	0,0	ÖP/m ²	=	0	ÖP
nicht bebaubare Fläche	1.812 m ²	x	10,00	ÖP/m ²	=	18.118	ÖP
Weg mit Kies, Schotter	388 m ²	x	1,00	ÖP/m ²	=	388	ÖP
Straßen, Wege	291 m ²	x	0,00	ÖP/m ²	=	0	ÖP
Summe nach dem Eingriff	9.738 m²					18.506	ÖP

Kompensationsbedarf aus der Bodenschutzfachlichen Bewertung	96.996 ÖP	-	18.506	ÖP	=	78.490	ÖP
--	-----------	---	--------	----	---	---------------	-----------



LEGENDE - Bestand:

- Geltungsbereich des BP "GE Millen III"
- Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes "GE Millen II"
- Acker mit fragmentarischer Unkrautvegetation (37.11)
- Kleine Grünfläche (Wegseitengrün) (60.50)
- Fläche, die in ihrem Bestand erhalten bleiben und nicht in die Bewertung eingehen (60.20)
- Nummer nach Ökoko-Verordnung - ÖKVO vom Dezember 2010

Hinweise:

- §33 NatSchG Biotop, Landschaftsschutzgebiete, Wasserschutzgebiete und FFH-Gebiete, Natura 2000 wurden erhoben, sind jedoch außerhalb des planungsrelevanten Bereiches
- Katasterdaten Stand Oktober 2020 (UTM)



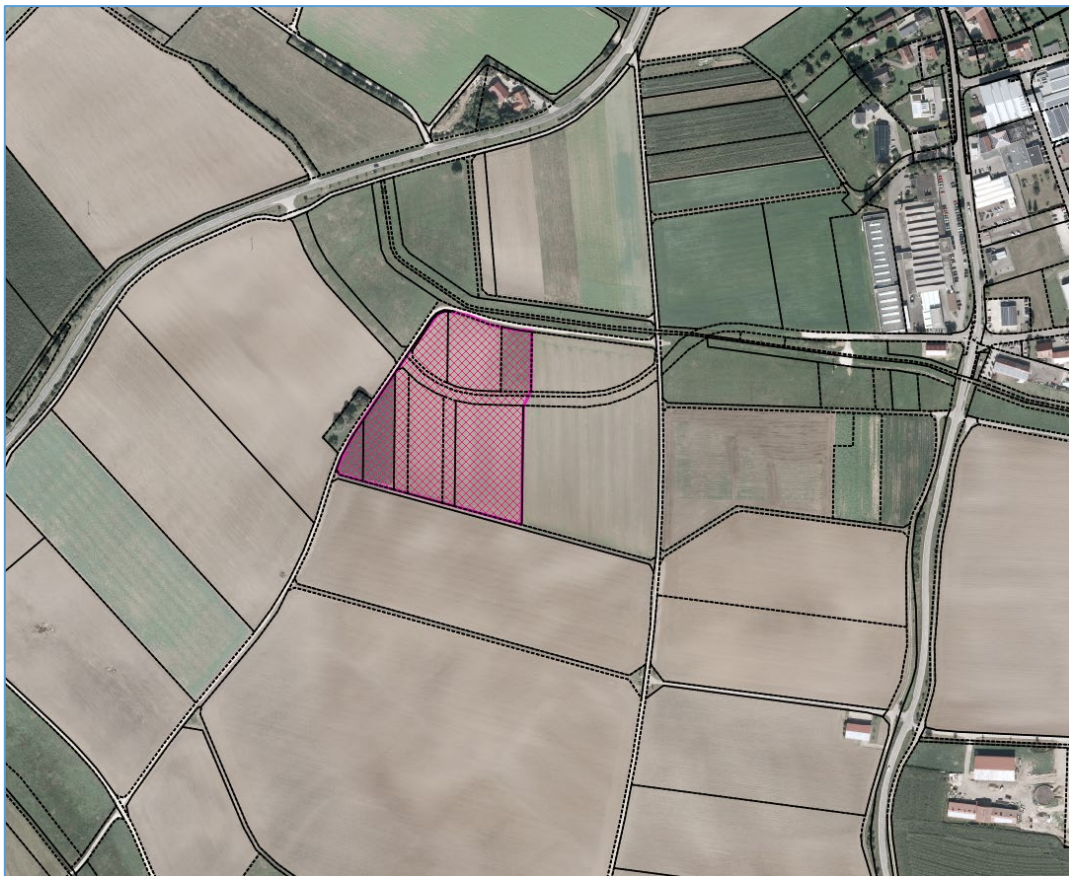
Bauherr: Gemeinde Unterschneidheim	Anlage: zum Umweltbericht
Projekt: Umweltbericht BP GE "Millen III"	Projekt-Nr.: 22-001
Planunterlage: Bestandsplan	Maßstab: o.M.
Planungsstand: -	Format: 0.81m x 0.45m Fläche: 0.36m²
Aufgestellt: Ellwangen, 02.03.2022	Anerkannt: Unterschneidheim, 21.03.2022
GRIMM ■ INGENIEURE	Datum : Name bearb.: Feb.'22: CG gez.: Feb.'22: Kr gepr.: Feb.'22:
Gemeindegemeinschaft Gemeinde Unterschneidheim	

GRIMM ■ INGENIEURE
 Dresdener Str.8 73479 Ellwangen
 Telefon (07961) 9023-0

www.grimm-ingenieure.com
info@grimm-ingenieure.com

Artenschutzrechtliche Untersuchung nach
§ 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

zum Bebauungsplan
„Millen III“
in der Gemeinde Unterschneidheim



Kirchheim, den 16. August 2019



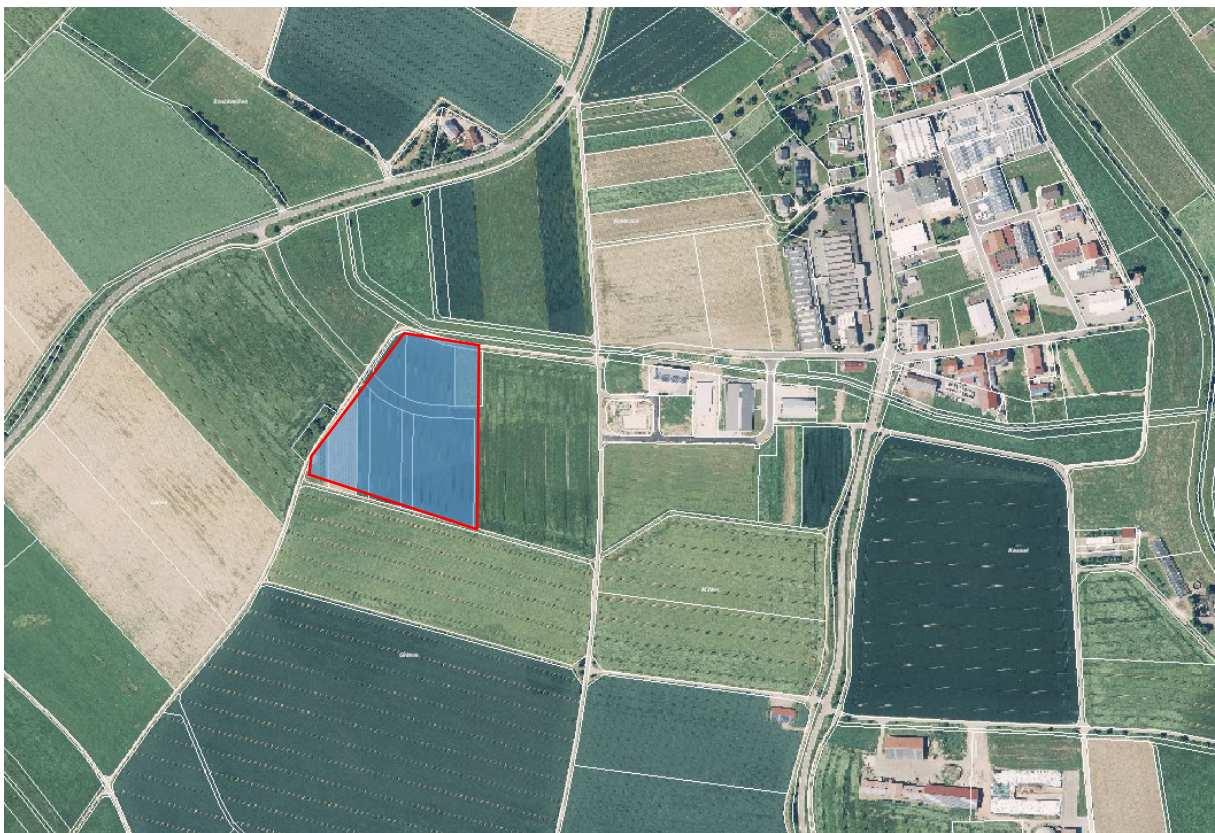
Dipl. Biol. Karin & Martin Weiß
Brühlstr. 50
73467 Kirchheim / Ries

1. Aufgabenstellung

Das vorliegende Gutachten dient der artenschutzrechtlichen Prüfung zur Aufstellung des Bebauungsplanes "Millen III" in der Gemeinde Unterschneidheim.

Die Untersuchung zur artenschutzrechtlichen Prüfung wurde an das Büro Weiß & Weiß im Februar 2019 vergeben.

Das Planungsgebiet liegt am südwestlichen Ortsrand von Unterschneidheim und schließt an im Westen an das Gewerbegebiet Millen II an. Da mit der Umsetzung des Gebietes Millen II erst im Frühjahr begonnen wurde, lag das geplante Gebiet Millen III in der Untersuchungszeit vollständig in der landwirtschaftlichen Flur.



Die Hauptnutzung sind Ackerlagen, untergeordnet befinden sich Grünländer im Gebiet, lediglich im Westen grenzt eine kleine Obstwiese an.

Die gesetzliche Grundlage für die saP gibt der § 44 Abs.1 i.V.m. Abs.5 BNatSchG vor, in dem Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten zusammengestellt sind.

2. Methode

Der Schwerpunkt der Untersuchungen diente der Erfassung der Feldlerche, die als typischer Offenlandvogel im Gebiet erwartet werden konnte. Begehungen erfolgten an drei Terminen: 1.4.2019, 27.4.2019, 4.5.2019. Untersuchungsraum war das Eingriffsgebiet selber sowie das funktional zugeordnete Umfeld, der Bereich, der durch die Wandlung in ein Gewerbegebiet noch beeinträchtigt wird. Es wird ein Bereich von 100m rund um Millen III als funktionales Umfeld definiert. Die Definition orientiert sich am Verhalten der Feldlerche als Vertreter der Offenland-Brutvögel, die von vertikalen Strukturen, wie sie auch im Gewerbegebiet zu finden sind, etwa 100m Abstand hält.

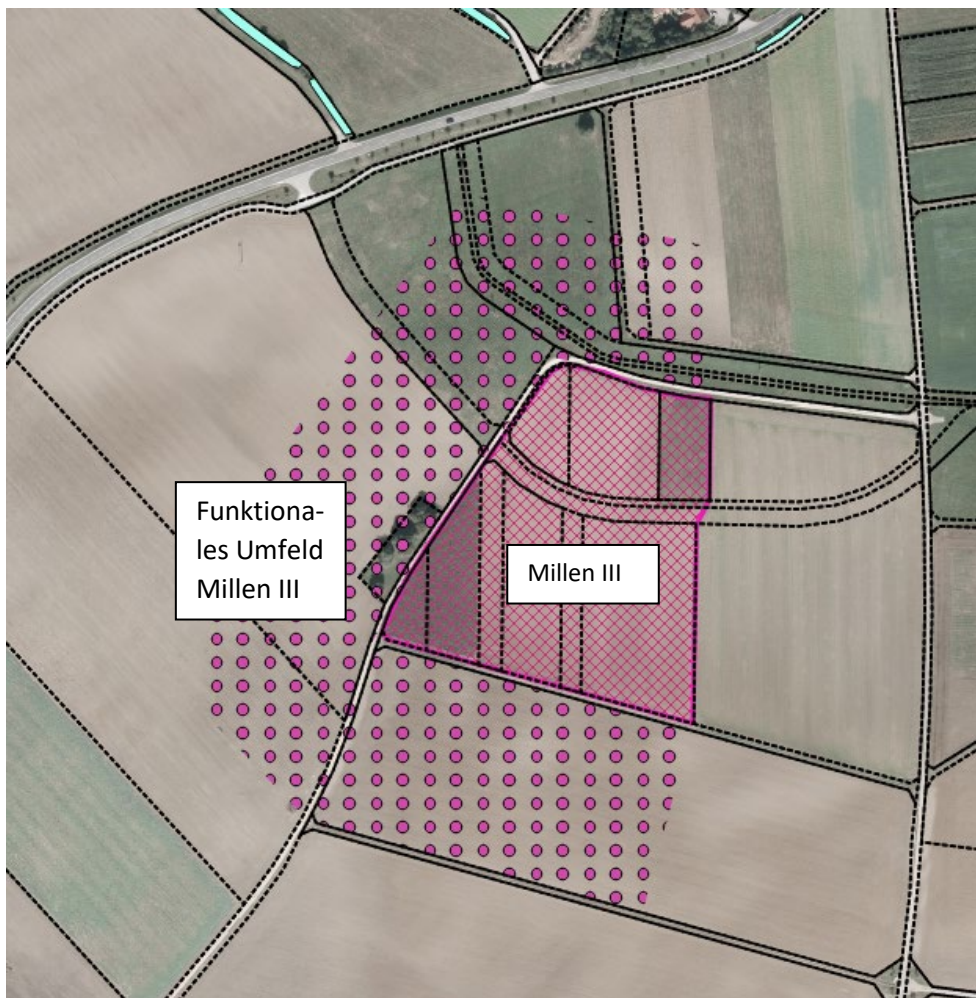


Abbildung 1: Das geplante Gewerbegebiet Millen III ist kariert dargestellt. Das funktional zugeordnete Umfeld zu Millen III (über die Umfelder der bereits genehmigten Gewerbegebiete hinausgehend) ist gepunktet dargestellt.

3. Beschreibung des Bestandes

3.1. Schutzgebietskulissen im Umgriff des künftigen Bebauungsplangebietes

Im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegen keine Schutzgebiete; weder ist das Planungsgebiet als Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, Naturdenkmal, FFH-Gebiet oder Vogelschutzgebiet geschützt, noch grenzen Schutzgebiete an oder liegen in näherem Umfeld.

3.2. Struktur des Bestandes im Geltungsbereich des Abgrenzungsplans zum BP Millen III

Das Planungsgebiet liegt auf etwa 480m NN, nach Süden hin steigt das Gelände an und erreicht in etwa 150m Entfernung, südlich des Feldweges eine Höhe von 499m NN.

Planungsraum: Das geplante Gewerbegebiet ist aktuell überwiegend in ackerbaulicher Nutzung und kann hier als Biotoptyp „Acker mit fragmentarischer Unkrautvegetation (37.11)“ eingestuft werden.

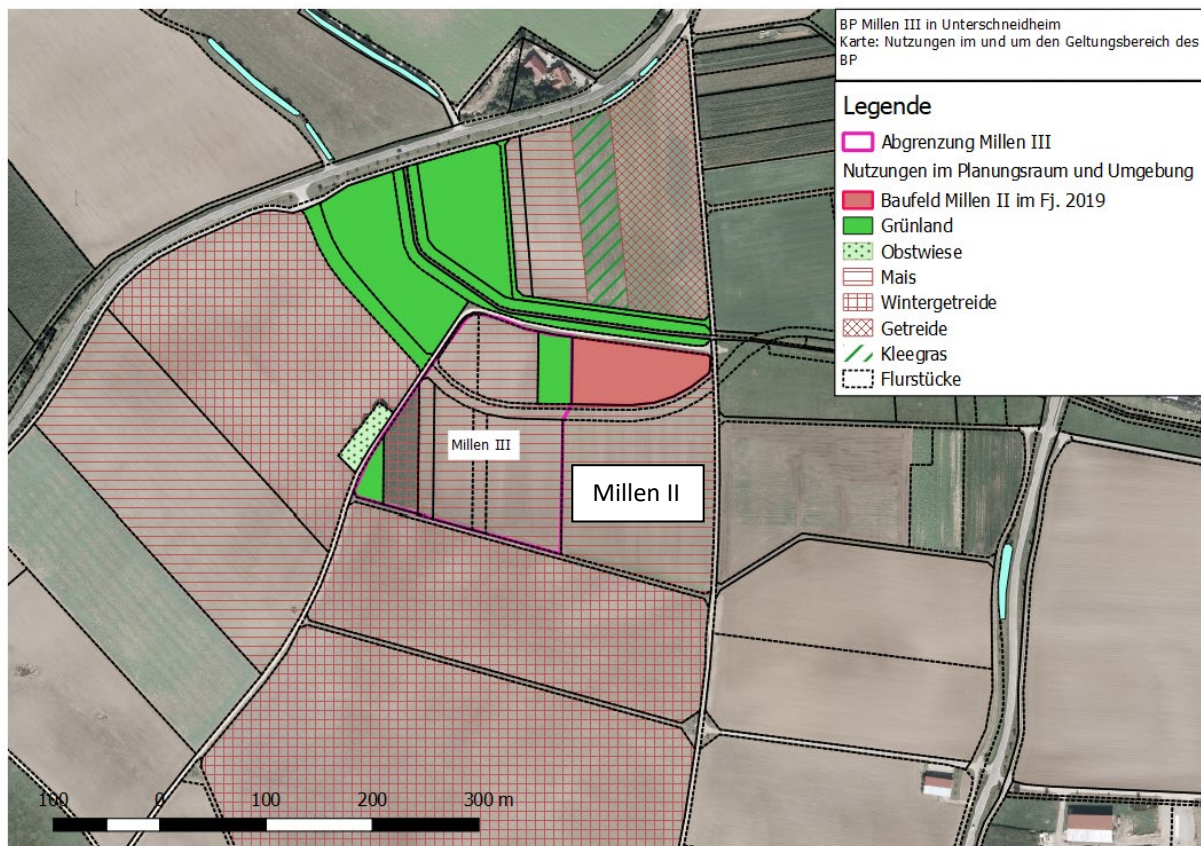


Abbildung 2: Nutzungen im Geltungsbereich des BP Millen III und im funktionalen Umfeld.

Im Gebiet Millen III war 2019 der Maisanbau die Hauptnutzung. Der Maisschlag umfasste auch den größten Teil des genehmigten und in der Umsetzung befindlichen Gewerbegebietes Millen II.

Im geplanten Gebiet Millen III liegt im Norden ein kleines Grünland, das artenarm und grasdominiert ist und als Fettwiese einzustufen ist.

Ein zweiter Grünlandbereich liegt im Westen des Gebietes und wird hier als Holzlager genutzt; prägende Art in dem Bestand ist das Weidelgras (*Lolium perenne*).

Im Planungsraum wurde 2019 ein Ackerschlag, der an das Grünland grenzt, mit Wintergetreide bestellt.



Abbildung 3: Überblick über den Planungsraum, Blickrichtung nach Westen. Im Bildhintergrund sieht man die kleine Obstbaumwiese. Photo am 1.4.2019, der Mais ist zu diesem Zeitpunkt noch nicht eingesät.

Umgebung des Planungsraumes: Die Hauptnutzung in der Umgebung des geplanten Gewerbegebietes Millen III war 2019 der Anbau von Wintergetreide.

- Im Osten wurde im genehmigten Gewerbegebiet Millen II bereits mit den ersten Bauarbeiten begonnen. In dem Bau Feld wurden im Untersuchungszeitraum umfangreiche Bodenbewegungen durchgeführt.
- Im Westen grenzt eine kleine Obstwiese an, mit 11 Bäumen, Kirsche, Apfel etc.. Das Grünland ist grasdominiert, artenarm, mit reichlich Löwenzahn (*Taraxacum officina-*

lis), selten treten anspruchsvollere Grünlandarten hinzu, wie die Wiesen-Flockenblume (*Centaurea jacea*), der Acker-Geldstern (*Gagea villosa*) und als Feuchtezeiger der Schlangenknöterich (*Polygonum bistorta*).

- Im Nordwesten liegen mehrere artenarme, grasdominierte Grünländer in einem Talzug, die als Fettwiesen anzusprechen sind. Prägende Art ist der Wiesen-Fuchschwanz (*Alopecurus pratensis*).
- Im Norden fand sich 2019 ein kleiner Kleegrasschlag, neben Mais und Getreide.

Im Planungsraum selber stehen keine Gehölze. Die wenigen Grünländer sind artenarm. Die Schläge sind groß; die ackerbauliche Nutzung ist intensiv mit einem entsprechenden sehr geringen Unkrautbesatz.

3.3. Avifauna

Wertgebende Art im Gebiet ist die Feldlerche, die zwar nicht im Eingriffsraum selber, aber in seinem Umfeld in mehreren Brutpaaren beobachtet wurde.

Weitere Brutvögel der Offenlandschaft fehlten. Zwar wurde die Schafstelze Ende April / Anfang Mai mehrfach beobachtet, aber die Vogelart ist zu diesem Zeitpunkt auf dem Zug und war 2019 hier kein Brutvogel.

Art deutsch	Art latein.	Status	RL BY	VSR
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	Nahrungsgast	-	
Elster	<i>Pica pica</i>	Überflug		
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Brutvogel	3	
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	Im Umfeld in Straßenbegleithecken	V	
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	Überflug	-	
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Überflug	-	
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Brutvogel	-	
Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	Nahrungsgast	V	
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	Nahrungsgast	-	

Brutpaare der Feldlerche: Die Feldlerche konnte im Gebiet Millen III selber nicht als Brutvogel nachgewiesen werden. Das mag zum einen in Zusammenhang mit den Störungen bei der Umsetzung des Bauvorhaben Millen II zusammenhängen, zum anderen mit der ungünstigen Frucht (Mais). Weiterhin spielt vermutlich die geographische Lage, die Tieflage, eine Rolle. Eine Bevorzugung der Feldlerche von Kuppenlagen von mehreren Autoren (Schöbel, 2016; Cimiotti et al., 2011) angegeben. Südlich von Millen III ist die Feldlerche häufiger Brutvogel. Hier ist die Frucht (Wintergetreide) geeignet. Die sanfte Kuppenlage wird von der

Feldlerche bevorzugt als Brutplatz genutzt. Auf dem etwa vier Hektar großen Schlag brüteten 4 Feldlerchenpaare (s. Abbildung 4 im Anhang).

Um den Planungsraum wurden sechs Brutpaare der Feldlerche kartiert (s. Abb.4), die bei allen drei Begehungen bestätigt werden konnten, lediglich das Revierzentrum des nordwestlichen Brutpaares wanderte etwas im Lauf der Zeit.

Pragmatisch wird von einem Verlust der Brutplätze innerhalb eines 100m Radius um Millen III ausgegangen. Das sind 2 Brutplätze - die anderen Revierzentren liegen etwas weiter entfernt, mit ihrer Aufgabe ist nicht zu rechnen.

Die Feldlerche ist in Baden-Württemberg gefährdet, mit einer kurzfristig sehr starken Brutbestandsabnahme in den vergangenen 25 Jahren. Auch im langfristigen Trend ist eine Brutbestandsabnahme von mindestens 25% erkennbar.

Das von der Feldlerche besiedelbare Gebiet im Kontakt zu Millen III wird von den Ortschaften Ober-/Unterschneidheim, Sechtenhausen, Zöbingen, Walxheim und dem Waldgebiet Riedholz / Längenfeld umrahmt und hat eine Größe von mindestens 5,5 km².

4. Erforderliche Ausgleichsmaßnahmen

Durch die Umsetzung des BP gehen 2 Brutpaare der Feldlerche verloren. Die Feldlerche ist in Baden-Württemberg gefährdet und hat in den letzten Jahren hohe Bestandseinbußen zu verzeichnen. Mit der Umsetzung des BBP wird der Verbotstatbestand der §44 (1) 3 BNatSchG ausgelöst nach dem es verboten ist, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Bei dem landesweit rückgängigen Feldlerchenbestand ist davon auszugehen, dass, ohne Umsetzung von Maßnahmen zur Stützung der Population, die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang nicht weiterhin erfüllt wird.

Es sind somit nach § 44 (5) BNatSchG vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festzusetzen. Diese beziehen sich auf den Ausgleich des Verlustes von 2 Feldlerchen-Brutpaaren.

Dazu werden drei mögliche Maßnahmenpakete beschreiben, zwischen denen sich die Gemeinde Unterschneidheim entscheiden kann. Die Maßnahmen müssen allerdings in einem Umfeld von 2 km um die Eingriffsstelle geplant werden.

Maßnahmenpaket 1: Anlage von 4 Feldlerchenfenstern und einem Saumstreifen zur Erhöhung der Brutplatzdichte und Verbesserung der Nahrungssituation. Zur näheren Beschreibung:

Feldlerchenfenster: Pro Brutpaar sind 2 Feldlerchenfenster anzulegen, d.h. in der Summe 4 Feldlerchenfenster in folgender Weise:

Pro Hektar Ackerfläche sollen zwei 20 m² große Fenster Ackerfläche angelegt werden. Das Anlegen soll folgendermaßen stattfinden:

- Bei der Aussaat wird die Sämaschine für einige Meter angehoben, z.B. bei einer 3 m-Sämaschine für 7 m.
- Zu Fahrgassen soll ein maximaler Abstand belassen werden. Damit wird die Wahrscheinlichkeit, dass Füchse die Fenster aufsuchen, verringert.
- Mindestens 25 m Abstand zum Feldrand.
- Mindestens 100 m Abstand zu Gehölzen, Gebäuden und Strommasten.
- Lerchenfenster können in Raps, Mais und Getreidefeldern angelegt werden. Sie sind am effektivsten im Wintergetreide.
- Bevorzugte Anlage auf der Kuppe oder in den oberen Hangbereichen.
- Die Fenster können nach der Aussaat wie der Rest der Ackerfläche bewirtschaftet werden. Das bedeutet auch, dass die Lerchenfenster, wie der Rest der Feldfrüchte, mit Pflanzenschutzmitteln behandelt werden können.
- Die Lage der Feldlerchenfenster kann über die Jahre wechseln.

Saumstreifen: Um einen Ausgleich für den Verlust der Nahrungsfläche für die Feldlerche zu erbringen, sind Streifen aus der ackerbaulichen Nutzung zu nehmen. Dazu ist pro Feldlerchenpaar ein 300 qm großer Streifen aus der ackerbaulichen Nutzung zu nehmen. Damit sind für zwei Feldlerchenpaar in der Summe 600 qm Streifen aus der ackerbaulichen Nutzung zu nehmen. Die Streifen können an gering frequentierten Feldwegen liegen oder mitten im Ackerschlag. Sie sollen eine Mindestbreite von 3m besitzen, bis zu 6m. Sie können entweder als ausdauernder Saum angelegt werden oder jährlich z.B. mit einer überjährigen FAKT-Mischung eingesät werden. Die Einsaat muss noch bis Ende Februar abgeschlossen sein, Bewirtschaftungsruhe bis Anfang Juni, kein Herbizid und Insektizideinsatz.

Alternativ:

Maßnahmenpaket 2: extensive Ackernutzung auf 1 ha Fläche im 2 km Umfeld um Millen III. Doppelter Reihenabstand und extensive Ackerbewirtschaftung: auf 1 ha Ackerfläche, kein Herbizid und Insektizideinsatz. Frucht: Winterfrucht (Raps oder Wintergetreide). Eine Rotation der Maßnahme auf verschiedenen Flächen ist möglich. Ernte erst nach 15. Juli, lange Stoppelphase. Bewirtschaftungsrufe zwischen der Einsaat und der Ernte.

Alternativ:

Maßnahmenpaket 3: Buntbrache auf 1 ha Fläche: Eine 1 ha große Ackerfläche wird aus der ackerbaulichen Nutzung genommen und kann sich über Selbstbegrünung begrünen. Keine Düngung, kein Herbizid- und Insektizideinsatz. Mahd mit Abräumen des Aufwuchses Anfang August, Stoppelphase bis Anfang September dann Umbruch. In den Anfangsjahren kann eine Anschubbegrünung stattfinden über Einsaaten mit Klatschmohn, Kornblume und Ackersteinsame.

Die Maßnahmen müssen im Jahr der beginnenden Umsetzung des BP Millen III eingerichtet sein.

5. Zusammenfassung

Mit der Aufstellung des BBP Millen III sind Aussagen über Artenschutzbelange zu treffen. Die erforderlichen Untersuchungen im ackerbaulich geprägten Eingriffsraum und seinem funktionalen Umfeld wurden im Frühjahr 2019 durchgeführt. Es wurden im Umfeld 6 Feldlerchenbrutpaare beobachtet, im Planungsraum selber fehlte die Feldlerche. Zwei der beobachteten Feldlerchenbrutpaare waren so nah am geplanten Gewerbegebiet gelegen, dass mit einer Aufgabe der Brutplätze mit Umsetzung des BP Millen III zu rechnen ist. Eine kartographische Darstellung der Revierzentren findet sich in Abb.4 im Anhang.

Angesichts der Gefährdung der Feldlerche und ihres starken Rückgangs sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zu ergreifen (CEF-Maßnahmen), um den Bestand zu stützen. Es werden alternativ drei Maßnahmenpakete vorgeschlagen, die sowohl die Brutplatzsituation als auch die Nahrungssituation für die Feldlerche im Raum verbessern.

Bei Umsetzung einer der alternativ vorgeschlagenen Maßnahmen zugunsten der Feldlerche wird der Verbotstatbestand des § 44 BNatSchG nicht ausgelöst.

6. Literatur

- BREUNIG, TH. & S. DEMUTH (1999): Verschollene und gefährdete Pflanzen in Baden-Württemberg – Rote Liste der Farne und Blütenpflanzen (Pteridophyta et Spermatophyta).-Naturschutz-Praxis Artenschutz 2; 3-, neu bearbeitete Fassung.
- CIMIOTTI, D., HÖTKER, H., SCHÖNE, F. (2011): Projekt 1000 Äcker für die Feldlerche des Nabu Deutschland in Kooperation mit dem Deutschen Bauernverband – Abschlussbericht, Projektbericht für die DBU.
- HÖLZINGER, J., BAUER, H.-G., BERTHOLD, P., BOSCHERT, M. (2014): Rote Liste und kommentiertes Artenverzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 5. Fassung. Stand 31.12.2004, LfU; Karlsruhe.
- LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW (2010): Im Portrait – die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie, 4. Auflage.
- LFU (Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg) (1997): Arten, Biotope, Landschaft – Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten, 2. Auflage. Fachdienst Naturschutz – Allgemeine Grundlagen. Karlsruhe.
- OELKE, H. (1968): Wo beginnt bzw. wo endet der Biotop der Feldlerche? J. Ornithol. 109: 25-29
- SCHÖBEL, S. (2016): Brutrevierdichten der Feldlerche (*Alauda arvensis*) in Wintergetreidefeldern mit verschiedenen Reihenabständen im Raum Hohenzieritz (Landkreis Mecklenburgische Seenplatte); Bachelorarbeit, Neubrandenburg.
- SÜDBECK, P., ANDRETTKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K., SUDFELDT, C. (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

7. Anhang

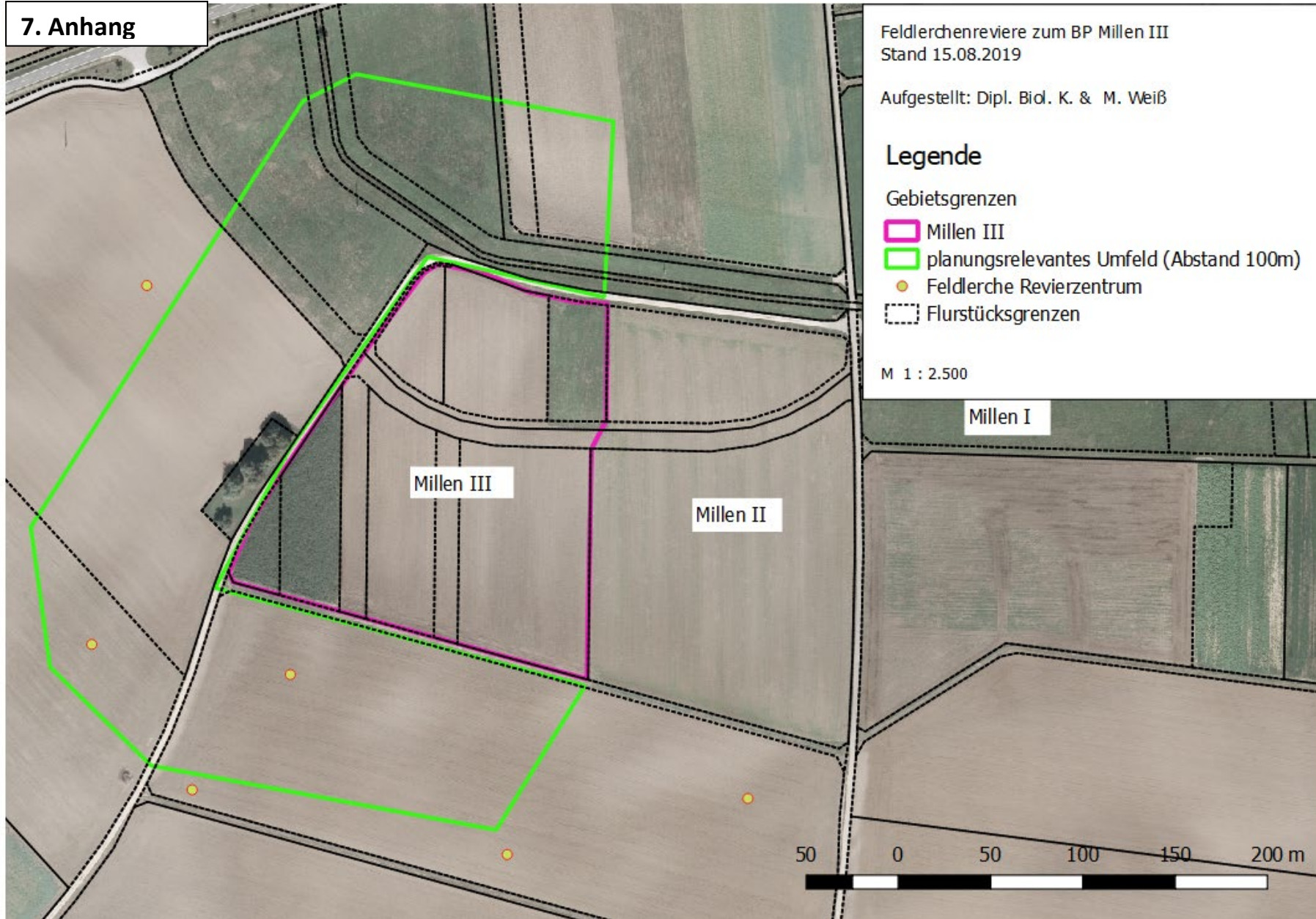


Abbildung 4: Feldlerchenreviere im geplanten Gebiet Millen III und in seinem planungsrelevanten Umfeld (grüne Linie) von 100m um den Planungsraum.